

Markus Bernrieder → Senior Legal Claims Handler
Christine Beck → Senior Legal Claims Handler

Vermögensschadenhaftpflicht für Medienagenturen und IT- Dienstleister

Eine Vorstellung von Haftung und Deckung

MARKEL



Ihre heutigen Referenten



Markus Bernrieder

Senior Legal Claims
Handler

- Seit Juli 2022 bei Markel
- Langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt und in der Schadenversicherung
- Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Claims: Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht verkammerter Berufe
- markus.bernrieder@markel.de



Christine Beck

Senior Legal Claims
Handler

- Seit April 2024 bei Markel
- Langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwältin im Versicherungsbereich
- Fachanwältin für Versicherungsrecht und für Informationstechnologierecht
- Claims: Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht verkammerter Berufe
- christine.beck@markel.de

Agenda

1. Tätigkeitsbereiche
2. Branchenspezifische Risiken
3. Haftung und Versicherungsschutz
4. Typische Risiken
5. Schadenbeispiele
6. Fragerunde



Tätigkeitsbereiche

01



Tätigkeitsbereiche von Medienagenturen

- Medienplanung: Erstellung von Strategien zur optimalen Platzierung von Werbung und Inhalten über verschiedene Medienkanäle wie TV, Radio, Print, Online und Social Media
- Medieneinkauf: Verhandlung und Erwerb von Werbeflächen sowie Medieninhalten bei Verlagen, Sendern und weiteren Medienanbietern
- Kampagnenmanagement und -analyse: Überwachung, Auswertung und Anpassung der Kampagnenleistung zur Erreichung der definierten Ziele
- Medienproduktion: Produktion von Werbematerialien, Videos, Grafiken und anderen Medienformaten
- Medienberatung: Unterstützung bei der Entwicklung von Medienstrategien, Zielgruppenansprache und Budgetierung
- Performance-Analyse: Erfassung und Bewertung der Effektivität von Medienkampagnen mittels Datenanalyse und Berichterstattung

Tätigkeitsbereiche von IT-Dienstleistern

- Entwicklung und Umsetzung von Softwarelösungen: Programmierung, Anpassung und Pflege von Softwareanwendungen für diverse Branchen und Einsatzbereiche
- IT-Beratung: Bewertung von Geschäftsprozessen und Erstellung von IT-Strategien zur Verbesserung der Arbeitsabläufe
- Systemintegration: Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Hard- und Softwaresysteme innerhalb eines Unternehmens
- IT-Sicherheit: Sicherstellung des Schutzes von Daten und Systemen vor Cyberangriffen, Datenschutzverletzungen und weiteren Gefahren
- Support und Wartung: Technische Unterstützung, Problemlösung und regelmäßige Instandhaltung von IT-Infrastrukturen
- Cloud-Dienste und Infrastruktur: Bereitstellung sowie Verwaltung von Cloud-Lösungen, Servern und Netzwerktechnologien

Branchenspezifische Risiken

02



Cyber-Risiken und Datenschutz

- Cyber-Angriffe (z. B. Ransomware, Phishing, Datenlecks) Cyber-Angriffe sind das größte Risiko für beide Branchen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die mit sensiblen Kundendaten arbeiten oder digitale Dienstleistungen anbieten.
- Datenschutzverletzungen (DSGVO, BDSG): Fehlerhafte bzw. unzulässige Verarbeitung oder Verlust von personenbezogenen Daten kann zu hohen Bußgeldern und Reputationsschäden führen

Haftung für Inhalte und Schutzrechte

- Urheberrechtsverletzungen: Medienagenturen haften für die unberechtigte Nutzung von Bildern, Texten, Musik oder Videos
- Verletzung gewerblicher Schutzrechte: Marken-, Patent- oder Designrechtsverletzungen können zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen: falsche oder nicht genehmigte Veröffentlichungen können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen

Technologische Risiken

- Fehlerhafte Software/IT-Systeme: IT-Unternehmen tragen das Risiko, dass ihre Lösungen nicht wie vereinbart funktionieren (z. B. Systemausfälle, Bugs, mangelhafte Schnittstellen)
- Veraltete Technologien: schneller technologischer Wandel kann dazu führen, dass Produkte und Dienstleistungen schnell an Wert verlieren

Vertrags- und Beratungshaftung

- Fehlerhafte Beratung: falsche oder unvollständige Beratung kann zu Vermögensschäden beim Kunden führen
- Nichteinhaltung von Service-Level-Agreements (SLAs): verspätete oder mangelhafte Leistungserbringung kann zu Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen führen

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

- Fehlentscheidungen durch KI: automatisierte Systeme können diskriminierende oder fehlerhafte Ergebnisse liefern, für die das Unternehmen haftet
- Regulatorische Unsicherheit: neue gesetzliche Regelungen (z. B. EU AI Act) schaffen zusätzliche Unsicherheiten und Haftungsrisiken

Betriebsunterbrechungen und Ausfallrisiken

- IT-Ausfälle oder Produktionsunterbrechungen können zu erheblichen finanziellen Verlusten führen, insbesondere wenn Kundenprozesse betroffen sind
- Abhängigkeit von Schlüsselpersonen oder Dienstleistern erhöht das Risiko von Know-how-Verlust und Lieferengpässen

Haftung und Versicherungsschutz

03



Versicherte Tätigkeiten

- Im Bereich der Medienbranche: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten in der Medienbranche sowie eines Freiberuflers/-Freelancers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Medienagenturen, Werbeagenturen, Internetagenturen
- Im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Unternehmensberatungen wie Organisations- und Entwicklungsberatung, Strategieberatung, Qualitätskontrollberatung

Haftung

Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögens schaden in Anspruch genommen werden.

Haftung

Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht,
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

Verschuldensunabhängige Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (zum Beispiel im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solch einem Schaden herleitet.

Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

Gesetzliche Haftung (§ 823 Schadensersatzpflicht)

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Vertragliche Haftung (§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung)

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – Beispiel

Der VN schließt mit dem Geschädigten einen Vertrag. Der Vertragsinhalt bezieht sich auf die Programmierung einer IT-Software (vertraglich vereinbarte Leistung). Pflichten aus dem Lasten- und Pflichtenheft können von dem VN nicht umgesetzt werden. Der VN kann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen. Der Geschädigte fordert daraufhin Schadensersatz von dem VN.

Die vertragliche Haftung ist weitgehender als die gesetzliche Haftung. Denn im Rahmen der Privatautonomie können weitgehendere Pflichten zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern keine gesetzlichen Verbote (v.a. §§ 134, 138 BGB) entgegenstehen.

Haftungsprüfung

Haftung aus Vertrag	Wer?	Will was?
<p>1. Es besteht ein Schuldverhältnis</p> <p>2. Es liegt eine Pflichtverletzung vor</p> <p>3. Der Schädiger hat die Pflichtverletzung zu vertreten (wird i.d.R. vermutet)</p> <p>4. Es ist ein Schaden entstanden</p> <p>5. Zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden besteht eine Kausalität</p> <p>A. Anspruch entstanden? Rechtshindernde Einwendungen (Geschäftsunfähigkeit, Formmangel)</p> <p>B. Anspruch untergegangen? Rechtsvernichtende Einwendungen (Erfüllung, Aufrechnung)</p> <p>C. Anspruch durchsetzbar? Rechtshemmende Einwendungen (Verjährung)</p>	<p>Anspruchsteller</p>	<p>Schadenersatz</p>
	<p>Von wem?</p> <p>Schädiger</p>	<p>Woraus?</p> <p>Gesetzliche Grundlage</p>

Leistungen der Vermögensschadenhaftpflicht



Regulierung berechtigter Ansprüche

- Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
- Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten
- Schadenersatz Dritter
- entgangener Gewinn Dritter
- vergebliche Aufwendungen Dritter



Abwehr unberechtigter Ansprüche

- Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

Typische Risiken

04



Risiken im Berufsalltag der Branche



Zahlendreher in wichtigen Dokumenten



Falsche Auskünfte



Vergessen von wichtigen Details



Versäumen einer Frist



Wichtige Details

Schadenbeispiele

05



„Falscher Haken – Google Ads“

Der VN, eine Werbeagentur, hat von einem Kunden den Auftrag erhalten, über Google Ads Werbung zu schalten. Die Werbung sollte nur in Deutschland und Österreich geschaltet werden. Durch ein Versehen - der Mitarbeiter hat bei der Einstellung der Werbung einen Haken falsch gesetzt - ist die Werbung weltweit geschaltet worden und nicht nur in Deutschland und Österreich. Hierdurch sind Mehrkosten in Höhe von EUR 50.000,00 entstanden. Diese macht der Kunde der VN nunmehr gegenüber der VN als Schaden geltend.

- Versicherungsfall (+), die Mehrkosten stellen einen versicherten Schaden dar
- Kunde hat von der weltweit geschalteten Werbung auch profitiert – mehr Menschen konnten die Werbung sehen, der Kunde hat mehr Aufträge erhalten und einen höheren Gewinn gemacht, als wenn die Werbung nur in Deutschland und Österreich geschaltet worden wäre
- höherer Gewinn ist von den Mehrkosten von EUR 50.000,00 in Abzug zu bringen
- Mehrgewinn ist schwer zu beziffern, daher wirken wir in der Regel auf den Abschluss eines für alle Seiten akzeptablen Vergleichs hin

„Schutzrechtsverletzung“

Ein Reiseportal bewirbt ein Hotel mit urheberrechtlich geschützten Bildern. Der rechtliche Eigentümer macht Schadenersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie geltend und fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Ansprüche Dritter auf Schadensersatz
- Markel stellt in der Regel einen Rechtsanwalt zur Verfügung, der die – häufig zu weit gehende – Unterlassungserklärung prüft und ggf. abändert
- nicht versichert wären Strafzahlungen, die bei einem späteren Verstoß gegen die Unterlassungserklärung geltend gemacht werden

„SLA-Verletzung“

Die VN, eine Medienagentur, betreibt für einen Kunden eine KI-gestützte Plattform zur automatisierten Einspielung von Videoinhalten auf verschiedenen Onlinekanälen. Im Rahmen des Vertrags wurde folgendes Service Level Agreement (SLA) vereinbart: „Alle Inhalte müssen spätestens 24 Stunden nach Freigabe durch den Kunden veröffentlicht werden.“

Durch einen Fehler in der KI erfolgt die Veröffentlichung erst nach 48 Stunden, eine geplante Kampagne zum Produktlaunch verfehlt dadurch ihre Wirkung. Der Kunde erleidet dadurch Umsatzeinbußen.

- Versicherungsfall (+)
- Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter wie Schadensersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Leistung verschuldensunabhängig z.B. im Rahmen eines SLA gehaftet wird

„KI- Einsatz“

Die VN, eine Werbeagentur, betreut die Werbekampagne eines Onlinehändlers für Smartphone-Zubehör. Mittels KI wird der Werbetext „Stoßfest bis 3 Meter Fallhöhe – schützt Ihr Gerät zuverlässig bei jedem Sturz“. Tatsächlich ist das Produkt nicht für Stürze aus großer Höhe geeignet. Ein Kunde kauft die Hülle, verlässt sich auf die beworbene Eigenschaft und lässt sein Smartphone beim Klettern aus einer Höhe von 2m fallen. Das Smartphone wird stark beschädigt, es entsteht ein Schaden von EUR 700,00. Der Kunde macht den entstandenen Schaden beim Onlinehändler und dieser bei der VN geltend.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Schäden, die durch den Einsatz von KI entstehen
- hier ist der Schaden entstanden, weil der Kunde sich auf die – fälschlich - zugesicherte Eigenschaft der Stoßfestigkeit verlassen hat
- der Schaden wird vollumfänglich reguliert

„Cyber-Drittschaden“

Ein Mitarbeiter der VN, einer Medienagentur, versendet versehentlich eine E-Mail mit einem vireninfizierten Anhang an einen großen Kunden. Dieser verursacht beim Kunden einen Systemabsturz, der das Unternehmen für einige Tage außer Betrieb setzt. Der Kunde stellt Haftpflichtansprüche aus Schadenersatz und entgangenen Gewinn in Höhe von EUR 78.000,00.

- Versicherungsfall (+), es besteht Versicherungsschutz unter der bei Markel standardmäßigen zusätzlichen Deckungserweiterung „Daten- und Cyber-Drittschäden“
- Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinns

„Datenschutzverstoß“

Ein Mitarbeiter des VN, ein IT-Dienstleister, öffnet eine E-Mail, die unbemerkt einen Trojaner, enthält der sich über einen infizierten Anhang eingeschlichen hat. Nach dem Öffnen des Anhangs wird das Netzwerk des VN kompromittiert, sensible Kundendaten werden ausgelesen und teilweise veröffentlicht. Mehrere Betroffene melden den Vorfall als Datenschutzverstoß bei der zuständigen Behörde und machen immateriellen Schadensersatz wegen Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem VN geltend. Zudem verhängt die Datenschutzbehörde ein Bußgeld gegen den VN.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Daten-Drittschäden, wenn diese zum Beispiel durch einen Trojaner entstanden sind
- Markel stellt dem VN einen auf das Datenschutzrecht spezialisierten Rechtsanwalt zur Unterstützung zur Verfügung
- erstattet werden berechtigte Schadensersatzansprüche der Betroffenen
- ist der Zusatzbaustein für die Eigenschadenversicherung vereinbart, ersetzt Markel auch das verhängte Bußgeld, soweit dies nach geltendem Recht versicherbar ist

„Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“

Der VN, ein Webentwickler für Fahrschul-Apps, konnte eine in Auftrag gegebene App nicht fristgerecht und mangelfrei liefern. Die auftraggebende Fahrschule ist daraufhin berechtigt vom Vertrag zurückgetreten. Der VN hatte bereits Sach- und Personalkosten investiert, zudem ist ihm der bereits eingeplante Gewinn entgangen.

- sofern der Zusatzbaustein für die Eigenschadenversicherung vereinbart worden ist, liegt ein Versicherungsfall vor
- Versicherungsschutz wird bei einem berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen gewährt, somit Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern
- nicht versichert ist der entgangene Gewinn

Markel



Markel Group

In den 90 Jahren seines Bestehens entwickelte sich das Unternehmen kontinuierlich von einem kleinen Versicherungsmakler zu einer heute weltweit erfolgreich agierenden Finanzholding.

22.000+

Beschäftigte der Markel Group weltweit

#251

2025 Fortune 500

\$62 Mrd.

an Vermögenswerten
Stand Dezember 31, 2024

Insurance

Unsere Versicherungsprodukte basieren auf der Erfahrung und Expertise eines weltweit tätigen Teams. Welchen Herausforderungen sie sich auch gegenüber sehen, wir sind hier, um sie bestmöglich abzusichern.

Investments

Unsere Investments erfolgen umsichtig und sollen langfristig zu unserem weiteren Wachstum beitragen.

Ventures

Wir sind eine ständig wachsende Familie an Unternehmen, geprägt durch eine gemeinsame Kultur. Von Baumaterialien über Backwaren zu Pflanzen und mehr. Jedes dieser Unternehmen steht für gemeinsame Werte und das Bekenntnis zu langfristigem Erfolg.

Markel Insurance auf einen Blick

\$9.4 Mrd.

Versicherungsprämien Brutto

\$1.2 Mrd

Rückversicherungsprämien Brutto

5,500+

Belegschaft in der Versicherungssparte Ende 2024

\$292 Mio

Sonstige Erlöse (z.B.
versicherungsgebundene Wertpapiere)

63 Büros

in 16 Ländern

Seit 2012
in Deutschland aktiv

Markel Insurance SE hält Niederlassungen
in Deutschland, Frankreich, Spanien, den
Niederlanden, Italien und der Schweiz.

Lokale Versicherungsbedingungen und
Schadenregulierung in-house.

Vertrieb ausschließlich über
Makler

90+
top-motivierte Mitarbeiter

Bonusrunde

Gelegenheit
Fragen zu
stellen.



MARKEL